

Bebauungsplansatzung
der
Ortsgemeinde Kindenheim

„Auf dem Kahlenberg“

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011, BGBl. I S. 619.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993, BGBl. I. S. 466.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, BGBl. 1991 I S. 58.
- **Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler für das Land Rheinland-Pfalz (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2005, GVBl. S. 387.
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Juli 2007 GVBl. S. 105.

Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011, BGBl. I S. 619 i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81)) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindenheim in seiner Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist aus der als Anlage beiliegenden Planskizze, welche Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1.1) Gebietstyp und Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

Der Bereich des Bebauungsplanes wird als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ festgesetzt.

(1.2) Allgemein zulässige Nutzungen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind:

- (1.2.1) Windenergieanlagen, einschließlich der hierfür erforderlichen betrieblichen Einrichtungen und Nebenanlagen für die Aufstellung und den Betrieb der Windenergieanlagen.
- (1.2.2) Landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie nicht den Vorrang der Windenergienutzung beeinträchtigen.
- (1.2.3) Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen.

(2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(2.1) Höhe der Windenergieanlagen (§ 18 BauNVO)

Als maximale Gesamthöhe werden 200 m festgesetzt. Als Gesamthöhe gilt der Abstand zwischen der natürlichen und der maximalen Höhe der Rotorenspitze.

§ 3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Standorte der Windenergieanlagen

Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Im Bereich des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung müssen alle Bauteile der Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, das heißt, die Rotoren der Windenergieanlagen dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten.

§ 4

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte 20-kV-Freileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Die Herstellung/Änderung von Windenergieanlagen ist in Bezug auf zur Freileitung einzuhaltende Abstandsbestimmungen mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen Zustimmung.

§ 5

Allgemeine Hinweise

Im Interesse des Schutzes potenzieller Bodendenkmäler müssen folgende Punkte beachtet werden:

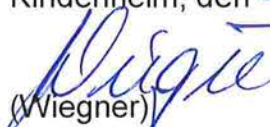
1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten beim Servicebereich Bildung, Kultur und Sport sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Die Punkte 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherrn nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um, in Absprache mit den ausführenden Firmen, Rettungsgrabungen planmäßig nach den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung durchführen zu können. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen können von Seiten des Bauträgers/Bauherrn finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich werden.
5. Die Punkte 1 – 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.
6. Auch evtl. im Plangebiet vorhandene Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind zu berücksichtigen und dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Verlegung von Leitungen im Straßeneigentum zur Einspeisung in das Energienetz eine vertragliche Regelung mit dem Straßenbaulastträger notwendig ist. Bei einer Verlegung in der Bauverbotszone bzw. -beschränkungszone (bis 30 m bei Kreisstraßen, 40 m bei Bundes- und Landesstraßen) parallel der klassifizierten Straßen bedarf es einer anbaurechtlichen Regelung. Die Details sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig abzustimmen.

§ 6 Inkraftsetzung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

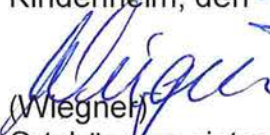
Ausgefertigt:
Kindenheim, den 23.08.2023


(Wiegner)
Ortsbürgermeister



Die Begründung zum Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ ist neben der zeichnerischen Festsetzung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausgefertigt:
Kindenheim, den 23.08.2023


(Wiegner)
Ortsbürgermeister



Bebauungsplan
„Auf dem Kahlenberg“
der Ortsgemeinde Kindenheim

Begründung:

1. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung
2. Lage, Umfang und Begrenzung des Geltungsbereiches
3. Rechtsgrundlagen
4. Aussagen der übergeordneten Planung
5. Bestandsbeschreibung
6. Umweltbericht
7. Städtebauliches Konzept
8. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland hat – insbesondere auf kommunaler Ebene – einen immensen Bedeutungszuwachs erlangt. Immer mehr Kommunen und Regionen setzen sich zum Ziel, ihre eigene Energieversorgung mittel- bis langfristig vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Der Windenergie wird hierbei ein hoher Stellenwert beigemessen.

Bundespolitische Zielvorgabe ist, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung auf 80 % bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Gemäß dem Verordnungsentwurf der Landesregierung (Teilfortschreibung des LEP IV) ist es klima- und energiepolitisches Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2030 bilanziell 100 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 zu verfünffachen und mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung am 04.05.2006 ist die 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ rechtswirksam geworden. Mit der Darstellung einer „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle erfolgt (§ 35 Abs. 3 BauGB). Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist es, weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, zur Erreichung der vorgegebenen Energieziele der Landesregierung.

Im Jahr 1999 wurden zwei Windenergieanlagen errichtet, die nicht in der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ genehmigt und errichtet wurden. Aufgrund des Bestandsschutzes der Windenergieanlagen, wurde darauf verzichtet, die Darstellung der „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ hinsichtlich dieser Anlagen zu übernehmen.

Nachdem die außerhalb der „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ bestehenden Anlagen im Rahmen des Repowering durch zwei neue Anlagen ersetzt werden sollen, die ebenfalls außerhalb der „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ errichtet werden, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, damit die Anlagen baurechtlich genehmigt werden können. In der bereits beschlossenen Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden diese Flächen als „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ dargestellt werden. Insgesamt entspricht die Errichtung der beiden neuen Anlagen (Repowering) den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes.

2. Lage, Umfang und Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ liegt nördlich der Ortsgemeinde Kindenheim an der Gemarkungsgrenze zu den Ortsgemeinden Biedesheim, Ottersheim, Bubenheim und Zellertal – Verbandsgemeinde Göllheim.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Gebietsabgrenzung in der Bebauungsplanzeichnung gegeben.

3. Rechtsgrundlagen

Da das vereinfachte (§ 13 BauGB) bzw. das beschleunigte Verfahren (§ 13 a BauGB) beim zu erstellenden Bebauungsplan nicht angewendet werden kann, findet im weiteren Verfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes das „Regelverfahren“ Anwendung. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Das im Bebauungsplan festgesetzte „Sonstige Sondergebiet“ (§ 11 BauNVO) wird in den zu ändernden Flächennutzungsplan aufgenommen und entspricht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 15.12.2011 eingeleitet.

Der vorliegende Bebauungsplan ist eine Angebotsplanung und schafft kein unmittelbares Baurecht. Nach § 10 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchVO ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von Windenergieanlagen durchzuführen, welches die Baugenehmigung (§ 61 LBauO) gem. § 13 BImSchG einschließt. Im Genehmigungsverfahren sind durch den Bauherrn/Investor die erforderlichen Genehmigungsunterlagen zu erarbeiten. Der Bebauungsplan schafft nur Möglichkeit innerhalb des festgesetzten „Sonstigen Sondergebietes“ Windenergieanlagen zu errichten, wenn bei der Einzelfallprüfung die Genehmigungsfähigkeit nachgewiesen wird.

4. Aussagen der übergeordneten Planung

Im rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 ist der Planbereich als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Im Entwurf des „Regionalplan Rhein-Neckar“, Stand März 2012, erfolgte eine Darstellung als „Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“.

Der Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ entspricht den Aussagen des „Regionalen Raumordnungsplanes Rheinpfalz 2004“ sowie dem Entwurf des „Regionalplan Rhein-Neckar“.

In der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschreitet im Südwesten und im Osten geringfügig die im Flächennutzungsplan dargestellte „Vorrangfläche“. Der Flächennutzungsplan wird derzeit mit dem Ziel fortgeschrieben, die auf Kindenheimer Gemarkung dargestellten „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ großflächig im Osten zu erweitern und im Südwesten geringfügig um die Flächen der bestehenden Altanlage sowie der beantragten Neuanlage zu erweitern, um den bundes- und landespolitischen Forderungen nach Erhöhung der Anteile an regenerativen Energien gerecht zu werden.

5. Bestandsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortsgemeinde Kindenheim, angrenzend an die Gemarkungen der Ortsgemeinden Biedesheim, Ottersheim, Bubenheim und Zellertal der Verbandsgemeinde Göllheim.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden 1999 drei Windkraftanlagen und im Jahr 2003 weitere 3 Windkraftanlagen genehmigt und errichtet. Diese sind als Bestand im Bebauungsplan dargestellt. Ansonsten wird die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Die Wirtschaftswege sind teilweise befestigt, die restlichen Wege als Gras- oder Erdwege ausgebildet.

Durch die vorhandenen Windenergieanlagen sowohl auf Kindenheimer als auch Göllheimer Gemarkung ist das Landschaftsbild stark vorgeprägt.

6. Umweltbericht

Der Bebauungsplan grenzt nur den Bereich ab, wo Windenergieanlagen errichtet werden können. Die detaillierte Umweltprüfung der Umweltverträglichkeit ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Bauherren/Investor für die beantragte Windenergieanlage durchzuführen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch Schall- und Lichtreflexionen das Rast- und Brutverhalten von Vögeln und Fledermäusen beeinträchtigt werden kann.

Der als Anhang beigefügte Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

7. Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ setzt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung von Kindenheim hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen dahingehend fort, dass innerhalb des Geltungsbereiches Windenergieanlagen zulässig sind. Ob noch zusätzliche Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der baurechtlichen und technischen Abstände möglich sind, obliegt der Einzelfallprüfung durch den Bauherren/Investor.

Sinnvollerweise sollten die Bauherren/Investoren ein Standortkonzept über die möglichen Einzelstandorte von Windenergiestandorten erarbeiten und zwischen den einzelnen Beteiligten im Zusammenwirken mit der Ortsgemeinde abstimmen.

Als „Art der baulichen Nutzung“ wird ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Windenergieanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Daneben ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig, sofern die Nutzung und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt wird.

Ebenso können Wege und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen errichtet werden.

Durch diese Festsetzungen kann sichergestellt werden, dass die Zweckbestimmung des Plangebietes erreicht und die möglichen Flächen der Windenergienutzung wirtschaftlich genutzt werden können.

Als Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wurde die Höhe der einzelnen Windenergieanlagen auf 200 m begrenzt. Als Gesamthöhe gilt der Abstand zwischen der natürlichen Geländeoberfläche am Fundament und der maximalen Höhe der Rotorenspitze.

Durch diese Festsetzung ist es möglich, leistungsfähige Anlagen zu errichten, um eine optimale Windenergiegewinnung zu erreichen.

Bezüglich der 20-kV-Freileitung wurde ein Schutzstreifen sowie zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

8. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

8.1 Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Landespflegeorganisationen sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB)

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Landespflegeorganisationen sowie der Nachbargemeinden wurden eingehend geprüft und wie folgt abgewogen:

1. DB Service Immobilien GmbH

Durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Bedingungen zu äußern.

Allgemeiner Hinweis bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnstromleitungen:

Zwischen Windenergieanlagen und der 110-kV-Bahnstromleitung ist ein horizontaler Mindestabstand von $> 3 \times$ Rohrtordurchmesser, zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da keine Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnstromleitungen errichtet werden, ist kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan gegeben.

2. Verband Region Rhein-Neckar

Der Ersatz von kleinen, leistungsschwachen Windenergieanlagen durch moderne, leistungsstarke Anlagen mit einer wesentlich höheren Energieausbeute ist von Seiten der Regionalplanung zu begrüßen. Gegen die Inhalte des geplanten Bebauungsplans bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenabgrenzung des Bebauungsplanes insbesondere in seiner östlichen Ausdehnung erheblich abweicht von der Fläche, die von Seiten der Verbandsgemeinde an den Verband Region Rhein-Neckar zur Aufnahme in den einheitlichen Regionalplan gemeldet worden ist und in den Anhörungsentwurf des einheitlichen Regionalplans eingeflossen ist.

Hinsichtlich des Umfangs der Umweltprüfung wird auf die Entwurfsfassung der „Hinweise für die Beurteilung von Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom 12.03.2013 verwiesen. Vor allem in Bezug auf die erhöhten Anforderungen zum Artenschutz wird eine vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung insbesondere auf Fledermäuse und Avifauna hinsichtlich der Planungssicherheit und Genehmigungsfähigkeit für sinnvoll gehalten.

Zum Stand der regionalplanerischen Windenergiesteuerung wird mitgeteilt, dass in der Sitzung am 22.02.2013 seitens des Planungsausschusses die Empfehlung an die Verbandsversammlung ausgesprochen wurde, das Thema Windenergienutzung aus dem einheitlichen Regionalplan auszukoppeln. Hintergrund hierfür sind im Wesentlichen unterschiedliche planungssystematische Vorgaben in den einzelnen Bundesländern, die noch seitens der Raumordnungskommission vereinheitlicht werden müssen. Den Beschluss der Verbandsversammlung vorausgesetzt bedeutet dies, dass das Plankapitel Windenergie überarbeitet und voraussichtlich erst im Jahr 2014 in die Anhörung gehen wird. Bis zur Genehmigung der Teilfortschreibung ist weiterhin der Regionale Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 gültig. Die im Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kindenheim enthaltene Fläche wird im weiteren regionalplanerischen Verfahren zur Steuerung der Windenergienutzung berücksichtigt und soll grundsätzlich im Sinne des Gegenstromprinzips auch als regionales Vorranggebiet ausgewiesen werden, sofern die entsprechenden Kriterien greifen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen vom Verband Region Rhein-Neckar werden zur Kenntnis genommen.

Die vom Verband angesprochene Abweichung der östlichen Ausdehnung bezüglich der Flächenabgrenzung ist die Lücke zwischen der bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ und der bereits im Gemeinderat beschlossenen östlichen Erweiterungsflächen, die auch so an den Verband weitergemeldet wurden. Die an den Verband Region Rhein-Neckar weitergemeldeten Flächen sind diese, über denen die Verbandsgemeinde vertragliche Regelungen bezüglich der Nutzung mit Windenergieanlagen getroffen hat. Im Rahmen des anstehenden Teiländerungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde zur Ausweisung von „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ wäre dieser „Lückenschluss“ sowieso erfolgt. Mit dem Bebauungsplan wird dieser zukünftigen Darstellung im Flächennutzungsplan nur vorgegriffen.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung ist grundsätzlich sinnvoll, aber bei der Erstellung dieses Bebauungsplanes entbehrlich.

Der Bebauungsplan stellt nur die bereits genehmigten Windenergieanlagen dar und ermöglicht innerhalb des Geltungsbereiches weitere Windenergieanlagen zu errichten. Sollte durch einen Investor beabsichtigt sein, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Windenergieanlage zu errichten, muss im Rahmen des Baugenehmigungs-/Bundesimmissionsschutzverfahrens auch eine detaillierte artenschutzfachliche Untersuchung auf Kosten des Investors erstellt werden.

Für die beiden beantragten Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering wurde diese artenschutzfachliche Untersuchung durch den Investor vorgenommen und ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Wie bereits ausgeführt entspricht der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Wesentlichen der bereits dargestellten Vorrangflächenausweisung im Flächennutzungsplan unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Windenergieanlagen. Unter Berücksichtigung der notwendigen technischen und baurechtlichen Abstandsflächen sowie der damit verbundenen Strömungsbeeinflussung, die ggf. zu massiven Abschattungsverlusten bei der Energieausbeute führen können, ist die Errichtung weiterer Windenergieanlagen, außer Repowering, unwahrscheinlich.

Aus den genannten Gründen sollte durch die Gemeinde keine vertiefende artenschutzfachliche Untersuchung, die mit sehr hohen Kosten verbunden ist, erfolgen.

3. BUND

Der BUND steht der Nutzung der Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Jedoch muss sie planmäßig (Regionalplanung) und unter Beachtung naturschutzfachlicher Kriterien erfolgen.

Die geplanten neuen Anlagen finden grundsätzlich Zustimmung des BUND.

Vor Erteilung von Genehmigungen müssen aber umfangreiche Untersuchungen stattfinden, die vor allem den Einfluss der vergrößerten Anlagen auf die Vogelwelt betreffen. Dabei ist natürlich auch der Einfluss möglicher weiterer Anlagen im näheren Umfeld zu berücksichtigen.

Was die Brutvögel betrifft, so ist zu erwähnen, dass auf dem Kahlenberg immer wieder Weihen, wie Wiesen- und Kornweihe, während der Brutzeit beobachtet werden.

Was die Zugvögel betrifft, so zählen zu den sogenannten Tagziehern Großvögel (Segler bevorzugen Thermik) und viele körnerfressende Vögel. Normalerweise ziehen die Großvögel in größeren Höhen, insbesondere der Kranich. Weihen und andere größere Greifvögel tun das nicht; sie müssten also den Windenergieanlagen ausweichen (wenn sie sie sehen). Leider ist es auch so, dass der Kranich nachts zieht, insbesondere wenn er aufgrund schlechten Wetters dazu gezwungen wird. Dann ziehen die Vögel recht tief, was bedeutet, dass Windenergieanlagen problematisch werden können.

Es ist auf jeden Fall zu fordern, dass bei verbessertem Kenntnisstand zum Konflikt dieser Windenergieanlagen mit dem Vogelzug die Betriebsmodalitäten änderbar sein müssen, wie z. B. Abstellen beim Vogelzug; diese Flexibilität muss auch für Fledermäuse gelten.

Für die repowerten Anlagen muss natürlich eine Kompensation erbracht werden. Es wird vorgeschlagen, dass diese Flächen auf dem benachbarten Quirnheimer Berg zur Entwicklung von Wildkrautäckern erworben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen des BUND werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits zur Stellungnahme zum Verband Region Rhein-Neckar ausgeführt wurde, wurde im Rahmen des Baugenehmigungs-/Bundesimmissionsschutzverfahrens für die beiden zu repowernden Windenergieanlagen eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Inwieweit die Ergebnisse der artenschutzfachrechtlichen Untersuchung Betriebsmodalitäten für die Windenergieanlagen notwendig machen, ist Gegenstand der Prüfung des Genehmigungsverfahrens.

Ebenso sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen Gegenstand des Baugenehmigungs-/Bundesimmissionsschutzverfahrens.

Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

4. Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Wasser- und Abfallbehörde

Es wird mitgeteilt, dass seitens der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Wasserbehörde und Untere Abfallbehörde gegen den Satzungsentwurf keine Bedenken bestehen, sofern etwaige Bedenken der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Wasser- und Abfallbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Durch die SGD Süd (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz) wurde bisher keine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben.

Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

5. Landesbetrieb Mobilität Speyer

Das Plangebiet befindet sich westlich von Kindenheim. Der geringste Abstand zur L 450 beträgt ca. 470 m. Bei diesem Sachverhalt bestehen von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Die Erschließung soll jedoch über einen Wirtschaftsweg von der freien Strecke der Landesstraße 450 zwischen Netzknoten 6314057 und 6314062 bei Station 1,1484 erfolgen. Dies stellt gem. § 43 i. V. m. § 41 LStrG eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, die der Erlaubnis bedarf (diese wurde im Rahmen des immissionsrechtlichen Verfahrens erteilt). Es wird um Übersendung der Baugenehmigung gebeten, damit die entsprechende Sondernutzungsgebühr festgesetzt werden kann.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei der Verlegung von Leitungen in Straßeneigentum zur Einspeisung in das Energienetz eine vertragliche Regelung notwendig ist. Bei einer Verlegung in der Bauverbotszone bzw. -beschränkungszone (bis 30 m bei Kreisstraßen, 40 m bei Bundes- und Landesstraßen) parallel der klassifizierten Straßen bedarf es einer anbaurechtlichen Regelung.

In beiden Fällen sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen) aussagekräftige Planunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Erst nach Abschluss des Vertrages bzw. Erteilung der anbaurechtlichen Genehmigung darf mit der Verlegung begonnen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die klassifizierten Straßen auch während der Bauzeit nicht verschmutzt werden dürfen. Sollten dennoch Verschmutzungen entstehen, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Stellungnahme der Verwaltung.

Die Ausführungen des Landesbetriebes Mobilität Speyer werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht, da die Ausführungen das Baugenehmigungs-/Bundesimmissionsschutzverfahren betrifft.

Damit die Investoren auch frühzeitig Kenntnis über mögliche Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungs-/Bundesimmissionsschutzverfahrens hinsichtlich der Sondernutzung und der anbaurechtlichen Regelungen erhalten, werden die allgemeinen Hinweise (§ 3 der Bebauungsplansatzung) ergänzt.

6. Generaldirektion Kulturelles Erbe (Direktion Landesarchäologie)

In den Fundstellenkartierungen sind im unmittelbaren Bereich keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Da jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt sind, ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie-Speyer an die Übernahme mehrerer Punkte (siehe Stellungnahme) gebunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Bebauungsplansatzung wurden unter § 3 (allgemeine Hinweise) bereits die genannten Punkte aufgenommen, so dass kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht.

Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie werden daher zur Kenntnis genommen.

7. POLLICHIA

Es wird ausgeführt, dass der Kahlenberg durch seine offene Höhenlage ein Durchzugsgebiet für zahlreiche kleine Zugvögel wie Finken, Lerchen, Schwalben aber auch für Großvögel, wie Wiesen- und Kornweihe, Rotmilan, Bussarde und Kranich ist. Durch die meteorologischen Bedingungen kann z. B. dem Kranichzug in manchen Jahren weiter nördlich über die Eifel, ein anderes Mal auch eher südlicher erfolgen. Auch ist auf den Zug der Fledermäuse hinzuweisen.

Aus den genannten Anmerkungen ist es erforderlich, dass ein umfassendes und sich über Jahre erstreckendes Monitoring durchgeführt wird. Auf dieser Grundlage sollten dann „Abschaltkriterien“ erarbeitet werden. Auch muss es möglich sein, bei geänderter Kenntnislage nachzusteuern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Ausführungen der POLLICHIA verweisen wir auf die Stellungnahme zum BUND sowie zum Verband Region Rhein-Neckar. Weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht. Die Stellungnahme der POLLICHIA wird zur Kenntnis genommen.

8. Landesamt für Geologie und Bergbau

Die Prüfung der beim Landesamt für Geologie und Bergbau vorhandenen Unterlagen hat ergeben, dass im Bereich des Bebauungsplanes „Auf dem Kahlenberg“ kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass durch das Plangebiet es zu einer Überschneidung mit einer „Vorbehaltsfläche für die Rohstoffgewinnung“ kommt, die im Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion gekennzeichnet ist. In diesen Bereichen hat die Sicherung der Rohstoffvorkommen besonderes Gewicht und darf nicht durch andere Nutzungen auf Dauer ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden. Es wird um Berücksichtigung dieses Vorbehaltes bei der weiteren Planung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen, dass kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt werden zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Regelwerke der DIN sind bei der Bauausführung durch den Bauherren zu beachten.

Im rechtswirksamen Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 ist dieser Bereich als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ und „Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung“ dargestellt. Die Abwägung zwischen der Sicherung der Rohstoffvorkommen und der Ausweisung von „Vorranggebieten für die Windenergienutzung“ hat bereits auf Ebene der Regionalplanung stattgefunden. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies ist mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf erfolgt. Die Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau werden somit zur Kenntnis genommen.

Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

9. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.

Es wird mitgeteilt, dass ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis nur zu erreichen ist, wenn nicht jede Gemeinde selbständig die „ungeliebten“ Windräder an ihre Peripherie legt, sondern, dass ein gemeinsames Konzept entwickelt wird, das unsere Mitgeschöpfe hinreichend berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben (LEP IV; Regionaler Raumordnungsplan) müssen auf Gemeindeebene (Verbandsgemeinde) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

10. Pfalzwerke Netz AG

Durch die Pfalzwerke Netz AG wird mitgeteilt, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sich eine 20-kV-Freileitung befindet. Grundsätzlich sind im Nahbereich von Freileitungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen fachtechnische Vorschriften bzw. Empfehlungen, durch welche Konflikte (Störungen/Gefährdungen) mit Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung vermieden werden sollen, einzuhalten bzw. zu beachten. So sind bei Einhaltung eines Mindestabstandes vom dreifachen des Rotordurchmessers einer Windkraftanlage keine Auswirkungen auf eine in der Nähe einer Windenergieanlage bestehende Freileitung zu erwarten.

Bei Unterschreitung dieses Mindestabstandes zu der Freileitung kann die von einer Windkraftanlage verursachte Windströmung die Leiterseile der Freileitung in Schwingungen versetzen und damit Schäden an den Leiterseilen verursachen. Eine Prüfung, inwieweit die Freileitung durch eine Windenergieanlage beeinflusst wird und Schwingungsschutzmaßnahmen erforderlich werden, erfolgt im Regelfall erst vor baulicher Realisierung von Windenergieanlagen im Zuge der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlage. Die vorher erwähnte Versorgungseinrichtung (20-kV-Freileitung) bedarf daher der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Bei der zeichnerischen Berücksichtigung wird empfohlen die Versorgungseinrichtung auszuweisen und zwar:

- die Führung der Versorgungsleitung (Planzeichen Punkt 8 der Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitung oberirdisch)
- der zugehörige Schutzstreifen über „Eintragung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“ zu Gunsten des Betreibers zu belastenden Fläche (Planzeichen Punkt 15.5 Planzeichenverordnung, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen) mit einer Gesamtbreite von 20 m, Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Versorgungsleitung.

Weiterhin wird angeregt, die jetzige Baugrenze dahingehend zu ändern, dass diese beidseitig entlang des Schutzstreifens der Freileitung verläuft. Somit wird innerhalb der Freileitung keine überbaubare Fläche festgesetzt und die jetzige überbaubare Fläche wird durch die Freileitung in zwei überbaubare Flächen aufgeteilt.

Durch diese geänderte Festsetzung der Baugrenze soll bewirkt werden, dass den fachtechnischen Vorschriften für Freileitungen entsprochen wird, nach denen es nicht zulässig ist, dass Bauteile einer Windenergieanlage in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen.

Weiterhin wird angeregt, die textlichen Festsetzungen wie folgt zu ergänzen:

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Standorte der Windenergieanlagen

Windenergieanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. IM Bereich des Schutzstreifens der 20-kV-Freileitung müssen alle Bauteile der Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, das heißt, die Rotoren der Windenergieanlagen dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten.

Für die Berücksichtigung der Freileitung selbst wollen Sie bitte zusätzlich folgenden kursiv formatierten Text übernehmen:

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte 20-kV-Freileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Die Herstellung/Änderung von Windenergieanlagen ist in Bezug auf zur Freileitung einzuhaltende Abstandbestimmungen mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen Zustimmung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung der Pfalzwerke Netz AG wird zugestimmt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden gem. der Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG ergänzt.

11. Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind entsprechend den §§ 1, 1 a, 2 und 2 a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen und in einem Umweltbericht darzustellen. Daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen und die Empfehlungen des Gutachtes der staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG „naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung

Den Anregungen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde wird stattgegeben.

Bei der Durchführung der nächsten Verfahrensschritte (förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung - § 3 Abs. 2 BauGB; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - § 4 Abs. 2 BauGB) wird dem Bebauungsplan ein Umweltbericht beigelegt, der den §§ 1, 1 a, 2 und 2 a BauGB entspricht und die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sowie den Empfehlungen des Gutachtens der staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG berücksichtigt.

Beim Scopingtermin am 09.04.2013 wurde dies auch so mit den anwesenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Kosten für die Erstellung des Umweltberichtes entstehen der Gemeinde keine.

12. Verbandsgemeinde Monsheim

Es wird auf die zwischenzeitlich genehmigten Windkraftanlagen in der Nachbargemarkung Wachenheim hingewiesen und darum gebeten, diese bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Monsheim wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bebauungsplan werden die auf Wachenheimer Gemarkung genehmigten Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt. Bei einer Vergrößerung des Vorranggebietes in östliche Richtung sind die genehmigten Windkraftanlagen selbstverständlich zu berücksichtigen.

8.2 **Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Landespflegeorganisationen sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 BauGB; § 2 Abs. 2 BauGB)**

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Landespflegeorganisationen sowie der Nachbargemeinden wurden eingehend geprüft und wie folgt abgewogen:

1. Landesbetrieb Mobilität Speyer

Durch den Landesbetrieb Mobilität Speyer bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Es wird nochmals auf die Beseitigungspflicht bei bestehenden Verschmutzungen hingewiesen.

Weiterhin wird um Übersendung der Baugenehmigung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen des Landesbetriebes Mobilität Speyer werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

2. Landesamt für Geologie und Bergbau

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baugrund grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u. a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angesprochenen Regelwerke (u.a. DIN) sind bei der Bauausführung durch den Bauherren zu beachten.

Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Wehrbereichsverwaltung West

Durch die Wehrbereichsverwaltung West wird mitgeteilt, dass das Planungsgebiet im Grenzbereich des Radarzuständigkeitsbereichs des militärischen Flugplatzes Ramstein liegt. Im Falle von genauen Planungen und Höhenvorstellungen muss eine Beteiligung der US-Streitkräfte erfolgen. Hieraus können sich Bauhöhenbegrenzungen ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West wird zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht. Im Rahmen der Detailplanung für die Windenergieanlagen sind im Genehmigungsverfahren die zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen. Erst mit der Beantragung der Genehmigung stehen die genauen Standorte sowie die beabsichtigten Bauhöhen der Windenergieanlagen fest. Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West der Genehmigungsbehörde mit der Bitte um weitere Veranlassung bereits zugeleitet wurde.

4. Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie

In den Fundstellenkartierungen sind im unmittelbaren Bereich keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Da jedoch nur ein geringerer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt sind, ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie an die Übernahme mehrerer Punkte (siehe Stellungnahme) gebunden.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Bebauungsplansatzung wurden unter § 5 – Allgemeine Hinweise – bereits die genannten Punkte aufgenommen, so dass kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht. Die Ausführungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie werden daher zur Kenntnis genommen.

5. Deutsche Telekom Technik GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits mit Schreiben vom 26.03.2013 eine Stellungnahme abgegeben wurde, die unverändert weiter gilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stellungnahme vom 26.03.2013 wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH ausgeführt, dass durch die Planung Belange der Telekom nicht berührt werden.

Die Stellungnahme ist daher zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen für den Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

6. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Im Planbereich finden sich keine Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland. Weiterhin ist eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen derzeit nicht geplant.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

7. Bundesnetzagentur

Durch die Bundesnetzagentur werden grundsätzliche Ausführungen zu Richtfunkstrecken und deren Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren vorgetragen.

(Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf das Schreiben vom 14.05.2013 der Bundesnetzagentur, als Anlage beigefügt, verwiesen.)

Weiterhin wird auf die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen. Änderungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung von Windenergieanlagen sind durch die Genehmigungsbehörde die Betreiber von Richtfunkstrecken zu beteiligen. Aus diesem Grund wurde die Stellungnahme der Bundesnetzagentur bereits der Genehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Bad Dürkheim) zur weiteren Veranlassung überlassen.

Durch die Pfalzwerke AG wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB auf die erforderlichen Abstandsflächen von Windenergieanlagen zu Freileitungen hingewiesen und im überarbeiteten Bebauungsplan die Hauptversorgungsleitung mit dem entsprechenden Schutzstreifen festgesetzt.

8. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung

Es wird mitgeteilt, dass im Planbereich keine bestehenden, geplanten oder in Ausführung befindliche Anlagen des Landes und des Bundes vorhanden sind. Für Liegenschaften der Stationierungstreitkräfte und sonstige militärische Anlagen ist die Wehrbereichsverwaltung West zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Die Wehrbereichsverwaltung West wurde am Verfahren beteiligt.

9. Pfalzwerke Netz AG

Es wird mitgeteilt, dass weiterhin keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es wird allerdings darum gebeten, beidseitig des Schutzstreifens zusätzlich noch eine Baugrenze darzustellen, so dass innerhalb des Schutzstreifens keine überbaubare Fläche festgesetzt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung wird stattgegeben.

Die Bebauungsplanzeichnung wird entsprechend überarbeitet.

10. Verbandsgemeinde Monsheim

Es wird auf die zwischenzeitlich genehmigten Windkraftanlagen in der Nachbargemarkung Wachenheim hingewiesen und darum gebeten, diese bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Monsheim wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Bebauungsplan werden die auf Wachenheimer Gemarkung genehmigten Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt. Bei einer Vergrößerung des Vorranggebietes in östliche Richtung sind die genehmigten Windkraftanlagen selbstverständlich zu berücksichtigen.

Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

11. SGD Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Aus Gründen des Immissionsschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Immissionsschutzes für die Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 + 6 BImSchG im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der SGD Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

12. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Die Erforderlichkeit der Bebauungsplansatzung kann hinsichtlich des geplanten Repowerings von zwei außerhalb der im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangfläche für Windkraftanlagen vom Grundsatz her nachvollzogen werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs sollen gem. Kap. 7 über die bereits bestehenden Windkraftanlagenstandorte hinaus jedoch noch weitere möglich sein bzw. ermöglicht werden. Hierzu bleibt zunächst festzuhalten, dass die zur Ausweisung vorgesehenen Flächen aus agrarstruktureller Sicht als landwirtschaftliche Vorrangstandorte einzustufen sind.

Diese Ausgangslage u.U. maßgeblich beeinflussende Faktoren wie die Standortfestlegung weiterer WKA's, deren Netzanbindungsstationen oder evtl. zusätzliche Verkehrsflächen zur Erschließung werden lt. dem Bebauungsplanentwurf einem nicht näher definierten Standortkonzept künftiger Bauherren/Investoren überlassen.

Darüber hinaus soll die landwirtschaftliche Nutzung daneben zulässig sein, sofern die Nutzung und der Betrieb der Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt bzw. eingeschränkt wird. Unabhängig von der Fragestellung, welche Konflikt- bzw. Beeinträchtigungspotentiale in diesem Zusammenhang zu besorgen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung weiterer Windkraftanlagestandorte aus landwirtschaftlicher Sicht flächenschonend, standortangepasst und agrarstrukturell verträglich erfolgen sollte.

Dies ist anhand des vorliegenden Planentwurfes so nicht nachvollziehbar bzw. zu unbestimmt, so dass eine entsprechende Überprüfung/Konkretisierung des städtebaulichen Konzeptes für erforderlich erachtet wird. Allgemeine agrarstrukturelle Belange können auch in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes Berücksichtigung finden.

So ist im Zuge der Umsetzung weiterer WKA-Standorte eine mit den agrarstrukturellen Belangen vereinbare verkehrliche und leitungsgebundene Erschließung zu gewährleisten. Soweit projektbedingte Mitbenutzungen bestehender Wirtschaftswege erforderlich werden, sind entsprechende Wegemitbenutzungsverträge zwischen Betreiber/n und der zst. Gebietskörperschaft abzuschließen.

Vor Beginn von Baumaßnahmen müssen die Zustände bestehender Wirtschaftswege aufgenommen und beweismäßig gesichert werden. Beim Bau zusätzlicher Wege ist auf einen zu umliegend landwirtschaftlich genutzten Flächen hin ebenerdiger Einbau von Trag- und Deckschichten zu sorgen.

Es ist ferner klarzustellen, dass alle Schäden, die baubedingt entstehen von und zu Lasten des Betreibers zu beseitigen sind.

Darüber hinaus ist auch im Zuge der Repowering-Vorhaben mit naturschutzfachlichen bzw. artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Anpassungsmaßnahmen zu rechnen, welche lt. Begründung/Umweltbericht ebenfalls nachgeordneten Verfahren überlassen bleiben soll.

Es wird diesbezüglich auf die Regelungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen, welcher besagt, dass bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Insofern wird angeregt zu überprüfen, ob künftige Kompensationsverpflichtungen mit der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Bauern- und Winzerverband und der gegründeten Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz umgesetzt werden können.

Der Ansatz der Stiftung ist eine mit der Naturschutzbehörde abgestimmte nachhaltige Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als naturschutzfachliche Kompensation anerkannt werden.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Herstellung erneuerbarer Energien in Form

von Windkraftanlagen bestehen, aber es wird um Verständnis gebeten, dass aus agrarstruktureller Sicht für die Raum wirtschaftenden Betriebe ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit zu gewährleisten ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

Mit den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes soll die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung von Kindenheim hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht und die Genehmigungsvoraussetzungen für die zu repowernden Windenergieanlagen geschaffen werden.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist die landwirtschaftliche Nutzung, wie bisher auch, zulässig.

Hinsichtlich der Mitbenutzung bzw. ggf. beim Bau zusätzlicher Wirtschaftswege werden Wegemitbenutzungsverträge zwischen den Betreibern und der Gemeinde abgeschlossen, wobei die Ausführungen der Landwirtschaftskammer, soweit möglich, berücksichtigt werden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen verweisen wir auf die Stellungnahme des Planungsbüros LAUB, die ebenfalls als Anlage beiliegt.

13. Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde

Zu dem Bebauungsplanentwurf „Auf dem Kahlenberg“ sind die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen und in einem Umweltbericht darzulegen.

Des Weiteren sind die besonderen artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG sowie die Empfehlungen des Gutachtens der staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG „naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Gegebenenfalls sind erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen darzustellen.

Da der Bebauungsplan neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Windenergieanlagen mit Höhen um ca. 100 m ein Repowering der Altanlagen auf die maximal zulässige Höhe der Windenergieanlagen von 200 m ermöglichen soll, ist im Umweltbericht sowie im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere auf die zulässige Höhe der Windenergieanlagen von 200 m einzugehen.

Für den Kahlenberg nördlich von Kindenheim wird auf die Vorkommen von Fledermäusen (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwerg- und

Rauhautfledermaus), Weihen und rastenden Kiebitzen hingewiesen. Des Weiteren ist der Kranichzug zu berücksichtigen, entsprechend Beobachtungen und Hinweisen des BUND auf besonders bei schlechten Witterungsverhältnissen tief fliegende und am Haardtrand aufsteigende Kraniche.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Ausführungen der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Untere Naturschutzbehörde wurde vom Planungsbüro LAUB eine Stellungnahme erarbeitet, die Bestandteil der Abwägungsberatung ist. Auf die Stellungnahme des Planungsbüros LAUB wird insoweit verwiesen.

Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass den Planunterlagen ein Umweltbericht bereits beigelegt war.

14. Landesverband Rheinland-Pfalz des dt. Wanderverbandes

Belange des Wanderverbandes sind nicht direkt berührt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle zehn anerkannten Naturschutzverbände die Fortschreibung des LEP IV abgelehnt haben und mit großer Sorge die jetzt völlig ungeordnete industrielle Überprägung von Natur- und Kulturlandschaften gesehen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nicht.

15. BUND

Zunächst stellt der BUND fest, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das „Repowering“ zweier Windkraftanlagen auf dem Kahlenberg bestehen. Jedoch werden Unklarheiten bezüglich der Umweltverträglichkeit gesehen und folgende Fragen aufgeworfen.

Aus Sicht des BUND muss auch bei der Veränderung einzelner Anlagen der gesamte Windpark auf den benachbarten Flächen dreier Kreise im Zusammenhang gesehen und in seiner Umweltverträglichkeit als Ganzes beurteilt werden. Nun gibt es, wie aus der Planung ersichtlich ist, weitere zusätzliche genehmigte Anlagen in der VG Monsheim und auch neue Anlagen im Donnersbergkreis, deren Genehmigungsstand wir nicht kennen. Von dieser Situation leiten wir ab, dass es gut möglich ist, dass auf dem Kahlenberg so viele Anlagen stehen bzw. geplant sind, dass eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. Warum wird diese Situation nicht offengelegt und transparent gemacht? Die Planung muss doch wohl ohnehin mit den benachbarten Gebietskörperschaften abgestimmt werden.

Diese formelle UVP ist für alle Verbände auch deswegen wichtig, weil das derzeit im Rahmen des BImSchG-Verfahrens erstellte vollständige Artenschutzgutachten dem BUND nicht zugänglich ist. Aus diesem wird u. a. abgeleitet, dass angeblich keine negativen Auswirkungen auf den Vogelzug zu erwarten sind. Dieser Schlussfolgerung wird nicht zugestimmt, sondern es wird erwartet, dass vom gesamten Windpark durchaus sehr signifikante Auswirkungen auf den Vogelzug bestehen.

Ein Monitoring scheint nur in Bezug auf die Fledermäuse vorgesehen zu sein, aber die Aussagen sind nicht konkret genug. Es wird eine detaillierte Darstellung, wie dieses Monitoring aussehen soll, erwartet.

Wichtig sind für den BUND auch die Kompensationsmaßnahmen. Dazu wurden keine Aussagen gemacht, sondern auf das, dem BUND nicht zugängliche, Bundesimmissionsschutzgesetzverfahren verwiesen. Es wird als Kompensationsmaßnahme die Bereitstellung geeigneter Flächen in den Gemeinden Kindenheim/Quirnheim, die dem Naturschutz gewidmet sind, z. B. als Wildkrautäcker, erwartet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den Ausführungen des BUND wurde ebenfalls vom Planungsbüro LAUB eine Stellungnahme erarbeitet, die Gegenstand der Abwägungsentscheidung ist.

Ausfertigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde vom 17.06.2013, den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht, stimmt in all seinen Teilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angeordnet.

Kindenheim, 23.08.2013

(Wiegner)
Ortsbürgermeister



Lfd.N r.	Eingabestellerr/in	Datum	Stellungnahme	Auerung und Erorerung der Verwaltung	Abwagungs- vorschlag
1	BUND	26.05.2013	<p>Es bestehen keine grundsatzlichen Bedenken</p> <p>Es wird als „gut moglich“ gesehen, dass auf dem Kahlenberg so viele Anlagen stehen bzw. geplant sind, dass eine formelle Umweltvertraglichkeitsprufung notwendig wird.</p> <p>Es wird erwartet, dass in der Gesamtwirkung dieser Anlagen durchaus sehr signifikante Auswirkungen auf den Vogelzug zu erwarten sind.</p>	<p>Fur den Bebauungsplan gelten die Vorschriften des UVPG (Gesetz uber die Umweltvertraglichkeitsprufung) zur UVP-Pflicht bestimmter Vorhaben in dieser Form nicht. Fur ihn ist nach Baugesetzbuch dafur obligatorisch ein Umweltbericht zu erstellen, der diese Aufgabe erfullt. Ein solcher Bericht liegt vor.</p> <p>Ungeachtet dessen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass eine UVP-Pflicht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ab 20 Anlagen besteht. Diese Anzahl war zum Zeitpunkt der Antragstellung fur das Repowering noch nicht erreicht. Es muss dafur lediglich eine allgemeine Vorprufung der Umweltvertraglichkeit durchgefuhrt werden. Die Prufung ergab, dass fur diese Manahme keine UVP notwendig wird. Beim weiteren Ausbau des Windparks ist fur die dann hinzukommenden Anlagen ggf. die UVP-Pflicht erneut zu prufen, dies ist dann aber Sache des jeweiligen Vorhabentragers bzw. des dazu durchgefuhrten Verfahrens.</p> <p>Die Prufung im Bereich „Auf dem Kahlenberg“ baute u.a. auch auf Daten auf, die fur zum damaligen Zeitpunkt geplante 6 weitere Anlagen nordstotlich auerhalb des Gelungsbereichs vorlagen. Daraus ergaben sich keine Hinwirkungen. Ob eventuelle</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Beschluss erforderlich</p> <p>Eine UVP und genauere Festsetzungen im Bebauungsplan sind aus den genannten Grunden nicht erforderlich. Der Forderung wird nicht entsprochen.</p>

Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ OG Kindenheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 10.6.2013

Lfd.Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Außerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
2	Dt. Wanderverband	31.5.2013 (per E-Mail)	Die Fortschreibung des LEP IV wird abgelehnt, da die Sorge besteht, dass dies zu einer völlig ungeordneten industriellen Überprägung von Natur und Kulturlandschaften führen kann.	<p>künftige weitere Erweiterungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans solche Auswirkungen erwarten lassen, kann nur im Rahmen der dafür durchzuführenden Verfahren geprüft werden und nicht im Zuge des Bebauungsplans „Auf dem Kahlenberg“</p> <p>Solche Aussagen lassen sich sehr viel besser begründen und konkretisieren, wenn z.B. auch der Anlagentyp und die genaue Größe der tatsächlich benötigten Flächen sowie ggf. auch der rückzubauenden Anlagenteile bekannt ist. Sie sollen daher dem immissions-schutzrechtlichen Verfahren überlassen bleiben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Beschluss erforderlich
3	Kreisverwaltung Bad Dürkheim Untere Natur-schutzbehörde	29.5.2013	<p>Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in einem Umweltbericht darzulegen sind.</p> <p>Sie führt weiter aus, dass die besonderen artenschutzrechtlichen Belange des §44 BNatSchG sowie die Empfehlungen des Gutachtens der staatlichen Vogelschutzwerke und des LUWG zu berücksichtigen sind und erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen darzustellen sind.</p> <p>Da der Bebauungsplan neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Windenergieanlagen mit Höhen um ca. 100 m ein Repowering der Altanlagen auf die maximal zulässige Höhe von 200 m ermöglichen soll, ist im Umweltbericht sowie im Hinblick auf die arten-</p>	<p>Dies ist erfolgt, ein Umweltbericht liegt vor.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf Basis vorliegender Erhebungen insbesondere zu Vögeln und Fledermäusen berücksichtigt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der konkret geplanten neuen und ggf. rückzubauenden alten Anlagen im immissions-schutzrechtlichen Verfahren ermittelt und festgelegt.</p> <p>Ohne den Bebauungsplan sind derzeit auch Anlagen über 200 m grundsätzlich zulässig. Der Bebauungsplan führt diesbezüglich nicht zu einer Erweiterung sondern vielmehr zu</p>	<p>Die genannten Anforderungen sind im Bebauungsplan bzw. werden im immissions-schutzrechtlichen Verfahren angemessen berücksichtigt und erfüllt.</p> <p>Es sind keine Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs und der Unterlagen zugehörigen notwendig.</p>

Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ OG Kindenheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 10.6.2013

Lfd.Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	uerung und Errterung der Verwaltung	Abwgungsvorschlag
4	Landwirtschaftskammer	31.5.2013	<p>schutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere auf die zulssige Hhe der Windenergieanlagen von 200 m einzugehen.</p> <p>Fr den Kahlenberg nrdlich von Kindenheim wird auf Vorkommen von Fledermusen (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwerg- und Rauhaufledermaus), Weihen und rastenden Kiebitzen hingewiesen. Des Weiteren ist der Kranichzug zu bercksichtigen, entsprechend Beobachtungen und Hinweisen des BUND auf besonders bei schlechten Witterungsverhltnissen tief fliegende und am Haardtrand aufsteigende Kraniche.</p>	<p>einer Begrenzung der maximal zulssigen Anlagengroe. Er trifft druber hinaus auch keine abschlieende Entscheidung druber, ob und unter welchen Bedingungen diese Hhe im Einzelfall, z.B. unter Bercksichtigung des Schattenwurfs, ausgeschpft werden kann. Dies ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prfen.</p> <p>Die Vorkommen auf benachbarten Flchen wurden mit bercksichtigt. Sie stehen dem Vorhaben nicht grundstzlich im Weg. Ob und ggf. welche Manahmen zum Schutz und zum Ausgleich notwendig werden, hngt stark von Groe und genauem Standort der im Einzelfall konkret geplanten Anlage ab. Dies ist im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu prfen und kann dort in entsprechende Auflagen einflieen.</p>	<p>Das Vorhaben „Auf dem Kahlenberg“ bercksichtigt aus den genannten Grunden die agrarstrukturellen Belange in besonderem Ma.</p> <p>Es sind keine nderungen oder Ergnzungen des Entwurfs und der zugehrigen Unterlagen notwendig.</p>
			<p>Innerhalb des Geltungsbereichs sollen gem Kap. 7 (Stdttebauliches Konzept) ber die bestehenden Anlagen hinaus noch weitere mglich sein bzw. ermglicht werden.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer fordert, dass dies flchenschonend, standortangepasst und agrarstrukturell vertrglich erfolgen soll. Diesbezuglich wird es als notwendig gesehen, das Konzept zu berprfen/ konkretisieren.</p> <p>Die Erschlieung soll mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein, bei Mitbenutzung von Wirtschaftswegen sind entsprechende Vereinbarungen auch zu Art des Ausbaus und Wiederherstellung bei Beschdigung zu treffen.</p> <p>Im Fall notwendiger Ausgleichsmanahmen bei einem Repowering §15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. D.h. auf agrarstrukturelle Belange ist Rcksicht zu nehmen.</p> <p>Insbesondere sind fr die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Bden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es</p>	<p>Prinzipiell schliet der Bebauungsplan weitere Anlagen nicht aus. Realistisch zu erwarten ist aber ein Repowering der bestehenden Anlagen.</p> <p>Die Anlagenanzahl kann dabei – als Folge der bentigten Abstnde der Anlagen zueinander – voraussichtlich bestenfalls gleichbleiben. Der Flchenbedarf pro Anlage wchst als Folge der groeren Anlagendimension, allerdings in deutlich geringerem Ma als der Leistungszuwachs.</p> <p>Ein Repowering der Anlagen „Auf dem Kahlenberg“ minimiert dadurch sowohl den direkten Flchenverbrauch als auch den Bedarf an Ausgleichsflchen und bercksichtigt insofern in besonderem Ma die agrarstrukturellen Belange.</p>	

Bebauungsplan „Auf dem Kahlenberg“ OG Kindenheim
 Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB, Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen
 Stand 10.6.2013

Lfd.N r.	Eingabesteller/in	Datum	Stellungnahme	Äußerung und Erörterung der Verwaltung	Abwägungs- vorschlag
			<p>ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Insofern wird angeregt zu prüfen ob künftige Kompensationsverpflichtungen mit der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dem Bauern- und Winzerverband und der Landwirtschaftskammer gegründeten Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz umgesetzt werden können.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da im vorliegenden Fall die genaue Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren überlassen bleiben ist eine Einbeziehung der Stiftung erst dort sinnvoll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, kein weiterer Beschluss erforderlich</p>